Informationen zur Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a der Handwerksordnung (HwO)

Die in die Handwerksordnung aufgenommene Regelung der Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO soll den **bereits in die Handwerksrolle (Anlage A zur HwO - zulassungspflichtige Handwerke) eingetragenen Personen und Personengesellschaften** nach Vorstellung des Gesetzgebers die Möglichkeit eröffnen, ein **weiteres Handwerk zu betreiben**. Damit soll ihnen eine größere Flexibilität bei der Gestaltung ihres Waren- und Dienstleistungsangebotes ermöglicht werden.

Nach den sogenannten „Leipziger Beschlüssen“ ist es für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO nicht mehr zwingend erforderlich, dass der Antragsteller mit dem Ausgangshandwerk in der Handwerksrolle eingetragen ist. **Es genügt lediglich die Berechtigung zum selbstständigen Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks (Anlage A zur HwO)**. Dies gilt auch für angestellte fachlich-technische Betriebsleiter. Darüber hinaus muss der Antragsteller als weitere Voraussetzung noch nachweisen, dass er die **notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausübung des von ihm zusätzlich beantragten Handwerks oder der wesentlichen Teiltätigkeiten dieses Handwerks besitzt.**

Der Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten kann auf verschiedene Art erbracht werden, z.B. durch Zeugnisse entsprechender, anerkannter Kurse mit Abschlussprüfung im beantragten Handwerk oder durch qualifizierte Arbeitszeugnisse. Für den Fall, dass der Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten vom Antragsteller **nicht** erbracht werden kann, **sind die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch einen Eignungstest nachzuweisen**.

Die Handwerkskammer für Unterfranken beauftragt eine Stelle, die den Eignungstest abnimmt. Sofern der Eignungstest im Handwerkskammerbezirk Unterfranken abgelegt wird, ist im Regelfall eine **Gebühr** in Höhe von 700,00 € vom Antragsteller zu leisten.

Die Erteilung einer Ausübungsberechtigung berechtigt **nicht automatisch zur Ausbildung von Lehrlingen und nicht zur Führung eines Meistertitels in dem Handwerk, für das die Ausübungsberechtigung erteilt worden ist**. Das Handwerk **darf erst selbstständig ausgeübt werden wenn die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt ist.**

Haben Sie weitere Fragen zum Thema „Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO“? Bitte nehmen Sie Kontakt mit Herrn Oliver Kanzler, Tel. 0931 30908-1176, E-Mail: o.kanzler@hwk-ufr.de, auf.

Bitte beachten Sie:

Bitte reichen Sie den vollständig ausgefüllten Antrag sowie die notwendigen Zeugnisse und Nachweise in zweifacher Ausfertigung bei Ihrer Handwerkskammer ein.

Wir wollen Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO für den Antragsteller mit Kosten verbunden ist. **Für die Erteilung des Genehmigungsbescheids werden nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer für Unterfranken in der Regel Gebühren in Höhe von 375,00 € erhoben. Bei einer Beschränkung auf eine Teiltätigkeit in einem Handwerk reduziert sich dieser Betrag in der Regel auf 187,50 €.**

Bei Rücknahme des Antrags fällt üblicherweise lediglich eine geringe Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung an.

Weitere Informationen für einzelne Handwerke:

Wir machen an dieser Stelle außerdem darauf aufmerksam, dass die **Netzbetreiber von Strom-, Wasser- und Gasnetzen** von denjenigen Betrieben, die Anschlussarbeiten an das Versorgungsnetz vornehmen wollen, wie Elektrotechniker, Installateur- und Heizungsbauer, in der Regel die **Eintragung in ein Installateurverzeichnis** verlangen. Die Eintragung in die Handwerksrolle allein ist hierfür normalerweise nicht ausreichend. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig bei den jeweiligen Energieversorgungsunternehmen.

Die Durchführung der **Abgasuntersuchung (AU) an Kraftfahrzeugen** darf nur von entsprechenden **Kraftfahrzeug-Meisterbetrieben** ausgeführt werden. Die Eintragung in die Handwerksrolle aufgrund einer Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO allein ist hierfür nicht ausreichend. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Unterfranken, Sandäcker 10, 97076 Würzburg, Telefon 0931 279910.